

SERVICEINFORMATION für REIFENUMRÜSTUNGEN an SUZUKI - Krafträdern



Bridgestone Europe NV/SA
Niederlassung Deutschland
Franklinstr. 61-63 - 60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 99 99 18 000

ACHTUNG: Verwenden Sie nur BRIDGESTONE Profile und Spezifikationen, die in unseren Empfehlungen und Dokumenten Erwähnung finden. Für abweichende Profile oder Spezifikationen besteht seitens BRIDGESTONE keine gesicherte Einschätzung bezüglich der Fahrstabilität der Fahrzeug-Reifenkombination!

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt mit dieser Serviceinformation, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden. Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

ACHTUNG:

Im Rahmen der Umstellungen auf die Zulassungsbescheinigung Teil 1 kam es die Reifen betreffend ggf. zum Wegfall oder Neueintrag von Beschränkungen. Sollte der Fahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1 bei Fahrzeugen ohne EU-Betriebserlaubnis Einschränkungen oder Reifenbindungen beinhalten, so ist eine Begutachtung gem. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO notwendig. Der Satz "Reifenbindung gemäß Betriebserlaubnis beachten" ist keine Reifenbindung, sondern der Hinweis an den Nutzer oder den Sachverständigen, ggf. die Betriebserlaubnis einzusehen.

Seit dem 01.01.2025 besteht die Möglichkeit die Reifenbindung bei Fahrzeugen mit deutscher Betriebserlaubnis oder Einzelzulassung gem. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO auszutragen, sollte das maximale Baumaß der eingetragenen Reifengrößen im Fahrzeug Platz haben. Dabei können die Reifengröße oder die Bauart auch abweichend der original eingetragenen Reifen sein!

Sollte das maximale Baumaß im Fahrzeug keinen Platz haben, so dient diese Bescheinigung als Begutachtungsgrundlage zur Eintragung der montierten BRIDGESTONE-Bereifung gem. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO. Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bitte vorab bei BRIDGESTONE, einer Prüforganisation oder einem Sachverständigen.

Fahrzeughersteller	FG Nummer	Hubraum	Modell	Typ	Baujahr
SUZUKI	65002	600	GSF 600 S	GN77B	1995 -
Bereifung Vorderrad		Bereifung Hinterrad		Luftdruck	Fußnote
Größen	Profil	Größen	Profil	Vorne/Hinten	Nummer
110 / 70 ZR 17 (54W) TL	T 32 F	150 / 70 ZR 17 (69W) TL	T 33 R	2,3/2,5	9, 30
110 / 70 ZR 17 (54W) TL	T 32 F	150 / 70 ZR 17 (69W) TL	T 32 R	2,3/2,5	9, 30
110 / 70 ZR 17 (54W) TL	T 31 F	150 / 70 ZR 17 (69W) TL	T 31 R	2,3/2,5	9, 30
110 / 70 ZR 17 (54W) TL	BT 023 F	150 / 70 ZR 17 (69W) TL	BT 023 R	2,3/2,5	9, 30

Fußnote

(9) Nur wenn Größe, Bauart oder Profil nicht in den Papieren aufgeführt ist, oder eine Profilbindung besteht, ist ggf. eine Anbaubegutachtung notwendig.

(30) Tourensportreifen mischbar

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Reifen sind auf den Serienfelgen uneingeschränkt montierbar.

Die dynamische Ausdehnung führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.

Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit geprüft. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das Fahrzeug in einem nahezu unveränderten Originalzustand befindet.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland.

Frankfurt am Main, 01.07.2025

W. Terfloth, Leiter Verkauf Motorradreifen
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de

**HERSTELLERBESCHEINIGUNG
für REIFENUMRÜSTUNGEN
an SUZUKI - Krafträdern**

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Die angegebene Bereifung stimmt **NICHT** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Fahrzeughersteller	FG Nummer	Hubraum	Modell	Typ	Baujahr
SUZUKI	65002	600	GSF 600 S	GN77B	1995 -

Bereifung Vorderrad		Bereifung Hinterrad		Luftdruck	Fußnote
Größen	Profil	Größen	Profil	Vorne/Hinten	Nummer
110 / 70 ZR 17 (54W) TL	T 31 F	160 / 60 ZR 17 (69W) TL	T 31 R	2,3/2,5	9, 5
110 / 70 ZR 17 (54W) TL	BT 023 F	160 / 60 ZR 17 (69W) TL	BT 023 R	2,3/2,5	9, 5
110 / 70 ZR 17 (54W) TL	S 21 F	160 / 60 ZR 17 (69W) TL	S 21 R	2,3/2,5	9, 5
110 / 70 ZR 17 (54W) TL	BT 016 F PRO	160 / 60 ZR 17 (69W) TL	BT 016 R PRO	2,3/2,5	9, 5

Fußnote

(9) Nur wenn Größe, Bauart oder Profil nicht in den Papieren aufgeführt ist, oder eine Profilbindung besteht, ist ggf. eine Anbaubegutachtung notwendig.

(5) Eintrag in den Fahrzeugpapieren erforderlich, Teilegutachten anbei beachten

Diese Bescheinigung dient als Begutachtungsgrundlage. Eine Begutachtung gemäß § 19 (2) StVZO ist erforderlich.

Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab.

Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt.

Eine Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder konnte nicht festgestellt werden.

Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.

Die Reifen sind auf den Serienfelgen uneingeschränkt montierbar.

Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung geprüft.

Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, daß sich das Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor.

Eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO ist möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland.

Frankfurt am Main, 01.07.2025

W. Terfloth, Leiter Verkauf Motorradreifen
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de

TEILEGUTACHTEN

TGA-ART 13.1

Nr.: TZ-029771-B0-138_2K

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau
von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/
den Änderungsumfang
vom Typ

: **Kraftradreifen**
: **BT016 Pro, S21, T31, BT023, T30 EVO**

des Herstellers : **Bridgestone Europe NV/SA**
Niederlassung Deutschland
Justus von Liebig Straße 1
D-61352 Bad Homburg v.d.H.

**0. Hinweise für den Fahrzeughalter****Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:**

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

TEILEGUTACHTEN Nr.: TZ-029771-B0-138_2K

Hersteller : Bridgestone Europe NV/SA
Niederlassung Deutschland

Prüfgegenstand : Reifenänderung

Typ : BT016 Pro, S21, T31, BT023, T30 EVO



Seite 2 von 5

20.06.2023

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Suzuki (J)
Fahrzeugtyp	GN77B
Handelsbezeichnung	GSF600, -U, -S, -SU
ABE Nr. bzw. EG-Gen.-Nr.	H008

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

- nur zulässig an Fahrzeugen mit der Felgengröße:
vorn MT 3.0 x 17 und hinten MT 4.5 x 17

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Die serienmäßigen Kraftradreifen werden gegen Reifen der Fa. Bridgestone ausgetauscht. Die originalen Räder werden weiterverwendet.

Hersteller /
Fertigungsbetrieb : siehe Antragsteller

Reifengröße Vorderrad	:	Bridgestone 110/70 ZR 17 M/C (54W) TL	
Reifengröße Hinterrad	:	Bridgestone 160/60 ZR 17 M/C (69W) TL	
Reifentypen		Vorderrad	Hinterrad
		BT016F Pro	mit BT016R Pro
		S21F	mit S21R
		oder	
Reifengröße Vorderrad	:	Bridgestone 110/70 ZR 17 M/C (54W) TL	
Reifengröße Hinterrad	:	Bridgestone 160/60 ZR 17 M/C (69W) TL	
Reifentypen		Vorderrad	Hinterrad
		T31F	mit T31R
		BT023F	mit BT023R
		T30F EVO	mit T30R EVO
Luftdruck in bar		2,5	2,9

Art der Kennzeichnung : vulkanisiert
Ort der Kennzeichnung : seitlich

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Reifenänderung gemäß dem vorliegenden Teilegutachten gilt für ansonsten serienmäßig ausgerüstete Krafträder. Bei weiteren technischen Änderungen, die Einfluss auf das Fahrverhalten haben, ist die Zulässigkeit durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle oder eines nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten technischen Dienstes und dem damit verbundenen Eintrag in die Fahrzeugpapiere nachzuweisen.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller-/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1** Die Kennzeichnung der Kraftradreifen ist zu überprüfen.
- IV.2** Die geprüften Kraftradreifen dürfen nur in der genannten Reifenpaarung (siehe Tabelle zu II.) verwendet werden.
- IV.3** Aufgrund der deutlich veränderten Abrollumfänge ist die Lichteinstellung neu zu kontrollieren.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Kraftradreifen werden ohne Schlauch montiert.

Die Reifen dürfen einzeln oder beide mit den Markierungsbuchstaben M/C (seit Mai 2003 für Motorradreifen) gekennzeichnet sein.

Es dürfen Reifen einer höheren Tragfähigkeitsklasse oder eines höheren Geschwindigkeitsbereiches bei sonst gleicher Größenbezeichnung montiert werden (BMV/StV 13/36.25.07-00 vom 04.09.1998 mit Berichtigung vom 27.10.1998).
Z. B.: Eintrag: 120/80 – 17 61P TL, höherwertiger ist z.B. 120/80 – 17 61H TL

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
22	ZU FELD 15.1, 15.2: AUCH MOEGL. BRIDGESTONE, V. 110/70 ZR 17 M/C (54W) BT016F PRO U. H. 160/60 ZR 17 M/C (69W) BT016R PRO ODER 110/70 ZR 17 M/C (54W) T31F U.H.160/60 ZR 17 M/C (69W) T31R**** *)

*) weitere Kombinationen siehe Tabelle II.

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage:

StVZO, mit zugehörigen maßgeblichen Richtlinien.

VO (EU) 168/2013 geändert durch VO (EU) 2019/129 mit den zugehörigen delegierten

Verordnungen Nr.:

- 3/2014 geändert durch Del VO (EU) 2016/1824 m. Ber. vom 07.03.2019
- 44/2014 geändert durch Del VO (EU) 2018/295
- 134/2014 geändert durch Del VO (EU) 2018/295

§ 30 StVZO Beschaffenheit der Fahrzeuge, Fahrverhalten gemäß VO(EU) 3/2014 Anh. XIV

Die Kraftradreifen beeinflussen das Fahrverhalten der Fahrzeuge

Das Fahrverhalten wurde gemäß der o.g. Anforderungen geprüft. Es bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung der genannten Reifenkombinationen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen.

§ 36 StVZO mit 97/24/EG Kap.1 Anhang II und Anhang III ohne Anlagen, bzw. VO (EU) 3/2014 Anhang XV, Anforderungen an die Montage der Reifen

Die Vorschriften für Reifen werden erfüllt, insbesondere wurde die

- Tragfähigkeitskennzahl,
- Geschwindigkeitskategorie ,
- Höchstlast,
- Änderung des Abrollumfanges
- und der Reifenfreiraum überprüft.

Hinweis: Für die Montage der Hinterreifen, außerhalb der Grenzen der Montierbarkeit der ETRTO, liegt eine Freigabe von Bridgestone vor.

§ 41 Abs. 19 StVZO bzw. 93/14/EWG bzw. VO(EU) 3/2014 Anhang III bzw. ECE-R78, Bremsanlagen

Auch nach dem Einbau der geänderten Kraftradreifen werden die o.g. Vorschriften, unter Beachtung des jeweiligen Genehmigungsstandes des Prüfungsfahrzeuges, eingehalten.

§ 47 StVZO bzw. 97/24/EG Kapitel 5 bzw. VO(EU) 134/2014 Anhang VII, Abgasverhalten

Die Änderung liegt im Rahmen von zulässigen Toleranzen.

§ 49 StVZO bzw. VO(EU) 134/2014 Anhang IX bzw. ECE-R41, Geräuscentwicklung

Die Änderung liegt im Rahmen von zulässigen Toleranzen. Auch mit den o.g. Reifen werden die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten.

§ 49a StVZO bzw. VO(EU) 3/2014 Anh. IX, Anbauhöhen lichttechnischer Einrichtungen

Der Einbau der geänderten Kraftradreifen beeinflusst die Anbauhöhe der lichttechnischen Einrichtungen. Auch nach dem Einbau der geänderten Kraftradreifen werden die o.g. Vorschriften eingehalten.

TEILEGUTACHTEN Nr.: TZ-029771-B0-138_2K

Hersteller : Bridgestone Europe NV/SA
Niederlassung Deutschland

Prüfgegenstand : Reifenänderung

Typ : BT016 Pro, S21, T31, BT023, T30 EVO



Seite 5 von 5

20.06.2023

§ 57 StVZO bzw. 2000/7/EG bzw. ECE-R39, Geschwindigkeitsmeßgerät

Die Änderung des Abrollumfanges liegt im Rahmen zulässiger Toleranzen. Die Fahrzeuge erfüllen auch mit der geänderten Bereifung die o.g. Vorschriften.

§ 61 StVZO bzw. VO(EU) 44/2014 Anh. XVI, Ständer von Krafträdern

Der Einbau der geänderten Kraftradreifen beeinflusst die Standsicherheit der Fahrzeuge. Auch nach dem Einbau der geänderten Kraftradreifen werden die o.g. Vorschriften eingehalten.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält (Registriernummer.: 0043038).

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 20.06.2023

2K: Schreibfehler Felgenreöße Vorderachse korrigiert, von 3,5 auf 3,0 Zoll

PRÜFLABORATORIUM / TEST LABORATORY

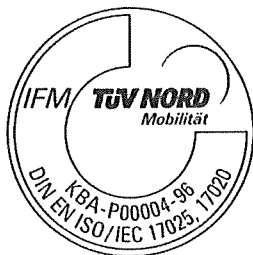
TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG

IFM - Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität

Schönscheidtstr.28, 45307 Essen

DIN EN ISO/IEC 17025, 17020

Benannt als Technischer Dienst / Designated as Technical service
vom Kraftfahrt Bundesamt / by Kraftfahrt-Bundesamt: KBA – P 00004-96



Dipl.-Ing. Mlinski
Graduate engineer